



Satzung

der Vereinigung der Freunde des Gymnasiums Fränkische Schweiz e.V.

I. Name, Zweck und Sitz des Vereins

§ 1

- 1) „Die Vereinigung der Freunde des Gymnasiums Fränkische Schweiz e.V. hat den Zweck, die ideellen und materiellen Voraussetzungen für den weiteren Ausbau des Gymnasiums Fränkische Schweiz zu schaffen.
Es sollen durch ihn alle Freunde der Anstalt (Eltern, Lehrer, ehemalige Schüler und alle Förderer) in Verbindung miteinander gehalten werden.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung und zwar insbesondere durch Anschaffung von Unterrichtsmaterial. Das nicht durch den Staat oder den Zweckverband finanziert wird, Finanzierung von kulturellen Veranstaltungen, Ausgleich von sozialen Härten bei der Teilnahme von Kulturfahrten, Gewährung von Zuschüssen für Lehrwanderungen u.ä.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Ebermannstadt.
- 3) Die Vereinigung ist überparteilich und überkonfessionell

II. Mitgliedschaft

§ 2

- 1) Mitglieder können durch Beitritt natürliche Personen werden, ebenso sonstige Personenvereinigungen, sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- 2) Zu Ehrenmitgliedern können verdiente Persönlichkeiten des wirtschaftlichen, kulturellen sozialen, wissenschaftlichen und politischen Lebens vom Vorstand berufen werden.

§ 3

- 1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen laufenden Beitrag.
- 2) Die jährliche Beitragshöhe wird den Mitgliedern freigestellt. Die Beiträge sind in vollen Euro-Beträgen zu leisten. Der Beitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig.

§ 4

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Vereins zu fördern. Sie haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und zu dessen Ämtern zu wählen und gewählt zu werden. Dabei gelten die für die Inhaber von Ämtern von Vereinen geltenden Vorschriften.

§ 6

- 1) Den Mitgliedern steht der Austritt zum Schlusse eines Geschäftsjahres frei. Der Austritt muss schriftlich erfolgen.
- 2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten oder eine seiner Handlungen den Zweck und die Ehre des Vereins in ernster Weise verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

III. Vertretung, Geschäftsführung und Organe des Vereins

§ 7

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens 9 und höchstens 12 Mitgliedern:
Der 1. Vorsitzende
Der 2. Vorsitzende
Der jeweilige Direktor des Gymnasiums
Der jeweilige Vorsitzende des Elternbeirates
Der Schriftführer
Der Kassier
Mindestens drei und höchstens sechs Beiräte
- 2) Die Vereinigung wird durch den 1. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Falle seiner Verhinderung tritt in diese Befugnis der 2. Vorsitzende an seine Stelle.

§ 9

Der Vorstand ist Ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten keine Vergütung.

§ 10

Mit Ausnahme des Direktors des Gymnasiums Fränkische Schweiz und des Elternbeiratsvorsitzende werden die Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

§ 11

Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch die Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

§ 12

Der Vorsitzende kann Geldbeträge aus der Vereinskasse im Einvernehmen mit dem Direktor der Schule dem Gymnasium für schulische Zwecke im Rahmen der von der Mitgliederversammlung bewilligten Mittel zuweisen, ohne dass es hierfür eines Beschlusses des Gesamtvorstandes bedarf. Der Geldbetrag darf jedoch im Einzelfall 300 Euro nicht übersteigen.

§ 13

Der Vorstand kann für besondere Ausgabegebiete einen Ausschluss oder einzelne Beauftragte aufstellen.

§ 14

Die Rechte der Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung durch Beschlussfassung der erschienenen Mitglieder ausgeübt.
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmabgabe durch schriftliche Bevollmächtigung (oder durch Brief) ist zulässig.

§ 15

Zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder durch den Vorstand mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen.
Sie muss einmal im Jahr, möglichst in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres stattfinden. Darüber hinaus muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens 20% der Mitglieder die schriftlich, und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

§ 16

Der Mitgliederversammlung obliegt als oberstes Vereinsorgan vornehmlich die Entgegennahme des Jahresberichtes durch den Vorstand, Annahme der Jahresrechnung unter Entlastung des Vorstandes und die Bestimmung über die Verwendung der vorhandenen Mittel.

Vor der Bestimmung über die Verwendung der vorhandenen Mittel werden der Direktor, auf Verlangen auch die Mitglieder des Lehrkörpers des Gymnasiums von der Mitgliederversammlung gehört.

In allen Angelegenheiten erfolgt die Abstimmung durch Aufhebung der Hände. Die Beschlussfassung erfolgt nach den Bestimmungen des BGB. Über die Beschlussfassung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der 1. Vorsitzende und der Schriftführer unterzeichnen.

IV. Satzungsänderungen

§ 17

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung. Die Satzungsänderungen sind dem Finanzamt anzuzeigen. Wenn Satzungsänderungen die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, ist vorher die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

V. Geschäftsjahr

§ 18

Das Geschäftsjahr beginnt und endet mit dem jeweiligen Schuljahr. (1. August bis 31. Juli des folgenden Jahres)

VI. Auflösung

§ 19

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aufgelöst werden. Die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 20

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem jeweiligen Sachaufwandsträger der Schule zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 1 dieser Satzung zu verwenden hat.

Ebermannstadt, den 10.11.2010